

Auskunft: Martin Fetz
T +43 5572 308 53213

Zahl: II-5158-383-9
Dornbirn, am 19.09.2022

V e r o r d n u n g

der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn über die Zulassung des zeitweisen Abschusses von Kormoranen und Graureihern in den Jagdjahren 2022/2023, 2023/2024 und 2024/2025

Gemäß § 27a Abs. 2 und 4 Jagdverordnung, LGBl. Nr. 24/1995 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 30/2022, iVm §§ 36 Abs. 2 und 3 und 27 Abs. 3 und 5 lit c und d Jagdgesetz, LGBl. Nr. 32/1988 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 73/2021, iVm § 12 Abs. 1 lit c und d sowie Abs. 3 und 5 Naturschutzverordnung, LGBl. Nr. 8/1998 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 31/2022, werden zur Abwendung erheblicher Schäden durch Kormorane und Graureiher und zum Schutz der Tierwelt im Bezirk Dornbirn in den Jagdjahren 2022/2023, 2023/2024 und 2024/2025 folgende Ausnahmeregelungen verordnet:

§ 1

Kormorane

- (1) Kormorane dürfen in den jeweiligen Jagdjahren nur im Zeitraum vom 1. September bis 15. März bejagt werden.
- (2) Eine Bejagung der Kormorane ist nur außerhalb von Naturschutzgebieten und Natura 2000 Gebieten, deren Schutzzweck auch der Schutz von in Gewässern lebenden Tierarten ist, im Umkreis von 150 m von stehenden und fließenden Gewässern, erlaubt.
- (3) In den jeweiligen Jagdjahren dürfen im Bezirk Dornbirn während der gemäß Abs. 1 festgelegten Schusszeit insgesamt höchstens 10 Kormorane erlegt werden. Die Verteilung dieser Abschüsse auf die einzelnen schadensbedrohten Fischereireviere obliegt dem Abschusskoordinator (§ 3 Abs. 2).
- (4) Eine Bejagung ist nur mit jagdrechtlich zugelassenen Mitteln und Methoden erlaubt.
- (5) Eine Störung geschützter Vogelarten ist bei der Bejagung zu vermeiden.

§ 2

Graureiher

- (1) Graureiher dürfen in den jeweiligen Jagdjahren nur im Zeitraum vom 1. September bis 15. Februar bejagt werden.
- (2) Eine Bejagung der Graureiher ist nur außerhalb von Naturschutzgebieten und Natura 2000 Gebieten, deren Schutzzweck auch der Schutz von in Gewässern lebenden Tierarten ist, im Umkreis von 150 m von stehenden und fließenden Gewässern, erlaubt.
- (3) In den jeweiligen Jagdjahren dürfen im Bezirk Dornbirn während der gemäß Abs. 1 festgelegten Schusszeit insgesamt höchstens 30 Graureiher erlegt werden. Die Verteilung dieser Abschüsse auf die einzelnen schadensbedrohten Fischereireviere obliegt dem Abschusskoordinator (§ 3 Abs. 2).
- (4) Eine Bejagung ist nur mit jagdrechtlich zugelassenen Mitteln und Methoden erlaubt.
- (5) Eine Störung geschützter Vogelarten ist bei der Bejagung zu vermeiden.

§ 3

Kontroll- und Begleitmaßnahmen

- (1) Die Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung obliegt dem örtlich zuständigen Jagdschutzorgan.
- (2) Ein beabsichtigter Abschuss ist erst nach Freigabe durch den von der Behörde bestellten Abschusskoordinator Bruno Metzler (Mobil: 0664/1323100) zulässig. Jeder erfolgte Abschuss ist umgehend dem Abschusskoordinator zu melden. Der Abschusskoordinator hat unverzüglich den jeweiligen Fischereibewirtschafter über den getätigten Abschuss in Kenntnis zu setzen, damit dieser in weiterer Folge die Auswirkungen der Abschüsse auf die Präsenz der Vögel an den betroffenen Gewässern beobachten und dokumentieren kann. Darüber hinaus ist ein Kormoranabschuss vom Abschusskoordinator umgehend auch dem Naturschutzverein Rheindelta (office@rheindelta.org) zu melden. Weiters hat der Abschusskoordinator eine tagesaktuelle Liste zu führen, in der die Abschüsse mit Datum, Wildart, Revier, Gewässer und Erleger verzeichnet sind. Diese Liste ist am Ende des jeweiligen Jagdjahres bis spätestens 10. April an die Bezirkshauptmannschaft Dornbirn und an den Naturschutzverein Rheindelta (office@rheindelta.org) zu senden.
- (3) Sämtliche Abschüsse sind bis zum 10. April jeden Jahres der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn mit der Abschussliste oder Online über die Jagddatenbank zu melden.
- (4) Folgende begleitende Maßnahmen sind seitens der Fischereibewirtschafter durchzuführen, sofern im Bereich des bewirtschafteten Gewässers Abschüsse durchgeführt werden:
 - a) Das Auftreten eines größeren Kormorantrupps in einem Gewässer ist sofort dem Naturschutzverein Rheindelta (office@rheindelta.org) zu melden.
 - b) Die Auswirkungen der Abschüsse als Vergrämungsmaßnahme auf die Präsenz der Kormorane und Graureiher sind nach den gegebenen Möglichkeiten zu dokumentieren. Dazu sind jedenfalls vom Fischereibewirtschafter Personen damit zu beauftragen, die im Zuge der Kontrollgänge im oder am Wasser gesichteten Kormorane und Graureiher zu

zählen bzw. mittels der vom Fischereiverband für das Land Vorarlberg zur Verfügung gestellten Prädatoren-App zu dokumentieren. Für jedes Fischereirevier, in welchem diese Verordnung angewendet wird, ist ein detaillierter Bericht (samt Zählergebnissen und Abschüssen – jeweils mit Datum) zu erstellen und dem Fischereiverband für das Land Vorarlberg bis jeweils 30. April zu übermitteln.

- c) Bei Elektroabfischungen ist die Anzahl der durch Schnabelhiebe verletzten Fische zu erheben, exemplarisch bildlich zu dokumentieren und dem Fischereiverband für das Land Vorarlberg bis jeweils 30. April zu übermitteln.
- d) Der Fischereiverband für das Land Vorarlberg stellt die gesammelten Daten auf Verlangen der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn zur Verfügung.

§ 4

Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. März 2025 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann
In Vertretung

Mag. Thomas Humpeler

Ergeht an:

1. alle Jagdnutzungsberechtigten im Bezirk Dornbirn
2. alle Jagdschutzorgane im Bezirk Dornbirn
3. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Landwirtschaft und ländlicher Raum (Va), Intern
4. Vorarlberger Jägerschaft, Markus-Sittikus-Straße 20, 6845 Hohenems, E-Mail: info@vjagd.at
5. Vorarlberger Waldverein, Rathausplatz 2, 6850 Dornbirn, E-Mail: info@waldverein.at
6. Landwirtschaftskammer für Vorarlberg, Monfortstraße 9-11, 6900 Bregenz, E-Mail: office@lk-vbg.at
7. Naturschutzanwaltschaft, Jahngasse 9, 6850 Dornbirn, E-Mail: office@naturschutzanwalt.at
8. Abt. I - Hauptverwaltung (BHDO-I), Intern, mit der Bitte um Veröffentlichung der Verordnung im Verordnungsblatt der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn

Nachrichtlich an:

1. Fischereiverein Dornbirn, zH DI-(FH) Martin Hämmerle, Feldgraben 23a, 6850 Dornbirn, E-Mail: m.haemmerle@schule.at
2. Fischereiverein Hohenems, zH Obmann Gerd Rüdissler, Stockenweg 6a, 6845 Hohenems, E-Mail: gerd.ruedisser@giro.at
3. Vorarlberger Jägerschaft, zH BJM Martin Rhomberg, E-Mail: martin@rhomberg-agentur.at
4. Herr Bruno Metzler, Achstraße 29/59, 6850 Dornbirn, E-Mail: metzler.bruno@aon.at
5. Naturschutzverein Rheindelta, zH Mag Walter Niederer, Im Böschen 25, 6971 Hard, E-Mail: office@rheindelta.org
6. DI Martina Kremmel, E-Mail: martina.kremmel@vorarlberg.at
7. Amt der Stadt Dornbirn, Rathausplatz 2, 6850 Dornbirn, E-Mail: stadt@dornbirn.at
8. Amt der Stadt Hohenems, Kaiser-Franz-Josef-Straße 4, 6845 Hohenems, E-Mail: stadt@hohenems.at
9. Marktgemeindeamt Lustenau, Rathausstraße 1, 6890 Lustenau, E-Mail: gemeindeamt@lustenau.at
10. Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abt. I - Allgemeine Verwaltung (BHBR-I), Intern
11. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch, Abt. II - Wirtschaft und Umweltschutz (BHFK-II), Intern
12. Bezirkshauptmannschaft Bludenz, Abt. VIII - Forst, Jagd und Fischerei (BHBL-VIII), Intern
13. Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag

